



Wirtschaftsrecht

Zivilprozess: Beweisführung durch Ausdrucke von Screenshots

Sogenannte Screenshots von Computerbildschirmen sind in der zivilgerichtlichen Praxis eher schwache Beweismittel. Beweisrechtlich ist ein Screenshot weder als ein elektronisches Dokument i.S.d. § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO noch als eine Urkunde zu behandeln, sondern als ein Augenscheinobjekt i.S.v. § 371 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Form einer Objektabbildung (Augenscheinsurrogat). Seine Beweiskraft unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung im Rahmen einer umfassenden Würdigung der vorgetragenen Tatsachen, der ansonsten vorgelegten und erhobenen Beweise und des gesamten Prozessstoffes.

Urteil des OLG Jena vom 28.11.2018

2 U 524/17

jurisPR-ITR 12/2019 Anm. 4

Kontakt: Fernando Koch, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: koch@trier.ihk.de

Internationale Rechtswahl trotz drohenden Brexits gültig

Eine zwischen internationalen Unternehmen geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Parteien die Zuständigkeit der englischen Gerichtsbarkeit vereinbart haben, bleibt trotz des bevorstehenden Brexits wirksam. Das Landgericht Koblenz begründete dies damit, dass derzeit nicht absehbar ist, dass deutsche Behörden britische Entscheidungen nach dem Brexit nicht anerkennen würden.

Urteil des LG Koblenz vom 07.05.2019

1 O 38/19

JURIS online

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: schoepf@trier.ihk.de

Zu langsame Verpackungsmaschine

Der Käufer einer Verpackungsmaschine rügte nach der Inbetriebnahme eine zu geringe Produktionsgeschwindigkeit der Maschine, weil diese lediglich neun statt der geforderten 20 Beutel je Minute produzierte. Eine Beschaffensvereinbarung - insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Produktionsgeschwindigkeit der Maschine - hatten die Vertragsparteien nicht getroffen. Der Bundesgerichtshof lehnte einen Sachmangel ab.

Die maßgebliche Vorschrift des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB zielt mit dem Merkmal der "nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung" nicht auf konkrete Eigenschaften der Kaufsache ab, die sich der Käufer vorstellt, sondern darauf, ob die Sache für die dem Verkäufer erkennbare Verwendung (Nutzungsart) durch den Käufer geeignet ist. Da die vom Käufer erwartete Nutzungsart weder im Vertrag festgelegt noch vom Verkäufer in sonstiger Weise erkennbar war, standen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche zu.

Urteil des BGH vom 20.03.2019

VIII ZR 213/18

MDR 2019, 597

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Arbeitsrecht

Betriebsbedingte Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

Ein Arbeitgeber ist beim ersatzlosen Wegfall eines Arbeitsplatzes im Rahmen einer Umstrukturierung des Betriebs berechtigt, auch gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer eine betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, wenn keine anderweitige geeignete Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für den Schwerbehinderten einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten, den er nach seinem Organisationskonzept nicht mehr benötigt.

Urteil des BAG vom 16.05.2019

6 AZR 329/18

Pressemitteilung des BAG

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Arbeitgeber müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub hinweisen

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln erlischt der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt hat. Diese Verpflichtung zur Initiative des Arbeitgebers bezieht sich nicht nur auf das laufende Kalenderjahr, sondern auch auf den Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verfällt der Urlaub eines Arbeitnehmers in der Regel nur, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Entsprechende Vorgaben hatte der EuGH am 6. November 2018 unter dem Aktenzeichen C-684/16 gemacht.

Urteil des LAG Köln vom 09.04.2019

4 Sa 242/18

AZ 2019, Nr. 28, 2

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Keine Kündigung nach "deftiger" verbaler Auseinandersetzung zwischen Arbeitskollegen

Fallen im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung zwischen Kollegen Ausdrücke wie "Arschloch" und "verpiss dich", rechtfertigt dies keine Kündigung des betreffenden Arbeitnehmers, wenn dies der erste Vorfall dieser Art im knapp dreijährigen Arbeitsverhältnis war, das Verhältnis zwischen den betreffenden Kollegen vor und auch nach dem Vorfall konfliktfrei war und es sich um einen Arbeitsbereich mit eher einfachen Tätigkeiten handelt, in dem es regelmäßig etwas rauer und "deftiger" zugeht als in anderen Bereichen. In einem solchen Fall ist eine Abmahnung des betreffenden Arbeitnehmers die verhältnismäßige und richtige Reaktion des Arbeitgebers.

Beschluss des ArbG Bonn vom 19.09.2018

5 BV 11/18

jurisPR-ArbR 26/2019 Anm. 6

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Unwirksamkeit von Aufhebungsverträgen wegen Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandelns

Ein Aufhebungsvertrag ist unwirksam, wenn er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandelns zustande gekommen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu folgende Grundsätze aufgestellt:

Eine Verhandlungssituation ist dann als unfair zu bewerten, wenn eine psychische Drucksituation geschaffen oder ausgenutzt wird, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht. Dies kann durch die Schaffung besonders unangenehmer Rahmenbedingungen geschehen, die den betroffenen Arbeitnehmer erheblich ablenken oder sogar den Fluchtinstinkt wecken. Denkbar ist auch die Ausnutzung einer objektiv erkennbaren körperlichen oder psychischen Schwäche oder unzureichender Sprachkenntnisse. Die Nutzung eines Überraschungsmoments kann ebenfalls die Entscheidungsfreiheit des Vertragspartners beeinträchtigen (Überrumpelung).

Die obersten Arbeitsrichter stellten in ihrer Entscheidung ferner klar, dass ein Arbeitnehmer seine Einwilligung zum Abschluss eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags nicht gemäß § 355 BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) widerrufen kann.

Urteil des BAG vom 07.02.2019

6 AZR 75/18

NZA 2019, 688

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Wettbewerbsverein mit zu geringer Mitgliederzahl

Verbände und Vereine sind gemäß § 8 III Nr. 2 UWG nur dann anspruchsberechtigt, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, "die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben". Damit sind solche Unternehmen gemeint, die dem Verletzer wettbewerbsrechtlicher Regeln auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt als Wettbewerber begegnen, also um Kunden konkurrieren können.

Bei der für die Klagebefugnis eines Wettbewerbsverbands maßgeblichen Frage, ob diesem eine erhebliche Zahl von Mitbewerbern des Verletzers angehört, sind auch die Bedeutung und das wirtschaftliche Gewicht der in Betracht kommenden Mitglieder auf dem betreffenden Markt zu berücksichtigen. Dabei kommt Mitgliedsunternehmen, die auf einer Verkaufsplattform einen Onlineshop betreiben und dort neben einer Vielzahl unterschiedlicher Artikel in geringem Umfang auch Erzeugnisse anbieten, die ein Wettbewerbsverhältnis mit dem Verletzer begründen, ein eher geringes Gewicht zu. Dem Oberlandesgericht Frankfurt reichten 23 Mitglieder, die überwiegend nur geringfügig im hier relevanten Buchmarkt tätig waren, nicht aus, um die Klagebefugnis eines Wettbewerbsvereins zu bejahen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 02.05.2019

6 U 58/18

WRP 2019, 908

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Onlinerecht

Getarnte Werbung durch "Influencer" auf Instagram

Das Oberlandesgericht Frankfurt untersagte einem sogenannten "Influencer" die Veröffentlichung von getarnter Werbung über den Internetdienst Instagram. Empfiehlt ein "Influencer" ein Produkt, ohne den kommerziellen Zweck kenntlich zu machen, stellt dies verbotene getarnte Werbung dar, wenn er sich hauptberuflich mit dem Geschäftsbereich des Produkts beschäftigt und geschäftliche Beziehungen zu den Unternehmen unterhält, deren Produkte er empfiehlt.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 28.06.2019

6 W 35/19

JURIS online

Kontakt: Fernando Koch, Telefon 0651/9777-410, E-Mail:koch@trier.ihk.de

Gericht untersagt Onlinebestellungen mittels Dash Button

Bei einem sogenannten Dash Button handelt es sich um ein mit dem WLAN der Nutzer verbundenes Gerät, mit dem bestimmte Produkte wie z.B. Haushalts- oder Drogeriewaren ohne weiteres Zutun auf Knopfdruck nachbestellt werden können. Im Anschluss an den Knopfdruck erhält der Verwender - sofern aktiviert - eine sogenannte (Push-)Nachricht auf sein Smartphone über die Bestellung.

Für das Oberlandesgericht München verstößt die Verwendung eines Dash Buttons, durch dessen Drücken eine Warenbestellung über das Internet ausgelöst wird, zum einen gegen die Verpflichtung aus § 312j Abs. 3 BGB, dessen Schalter mit den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften, und zum anderen gegen die Verpflichtung aus § 312j Abs. 2 BGB, dem Verbraucher unmittelbar, bevor er seine Bestellung tätigt, Informationen über wesentliche Eigenschaften der bestellten Ware und deren Gesamtpreis zur Verfügung zu stellen. Das von der Entscheidung betroffene Onlinekaufhaus Amazon hat den umstrittenen Dash Button bereits vom Markt genommen.

Urteil des OLG München vom 10.01.2019

29 U 1091/18

JurPC Web-Dok. 78/2019

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Gesellschaftsrecht

D&O Versicherungsschutz bei Insolvenz

Der Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst nicht den Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen der Gesellschaft gem. § 64 GmbH-Gesetz. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 20.7.2018 entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall war die Geschäftsführerin einer GmbH erfolgreich von dem Insolvenzverwalter der Gesellschaft in Anspruch genommen worden, da die GmbH nach Eintritt der Insolvenzreife noch Überweisungen über 200.000 EUR ausgeführt hatte. Gemäß § 64 GmbH-Gesetz hat ein Geschäftsführer für Zahlungen persönlich einzustehen, die trotz Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Feststellung der Überschuldung der Gesellschaft geleistet worden sind.

Diese Forderung des Insolvenzverwalters hatte die Geschäftsführerin bei ihrer Versicherung angemeldet und Freistellung verlangt. Die Düsseldorfer Richter haben jedoch entschieden, dass der geltend gemachte Anspruch kein vom Versicherungsvertrag erfasster Anspruch ist, da der Haftungsanspruch nach § 64 GmbH-Gesetz nicht mit dem

versicherten Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Vermögensschadens zu vergleichen ist. Die D&O-Versicherung muss daher nicht für solche gegen sie gerichtete Haftungsansprüche aufkommen.

Bei dem Urteil handelt es sich um Grundsatzurteil zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleitungen und Leitende Angestellte. Es dürfte laut OLG große praktische Bedeutung haben.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

"Mischform" aus Partnerschaft und GmbH eintragungsfähig

Eine GmbH wollte sich umfirmieren in "... partners Steuerberatungsgesellschaft mbH". Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung mit dem Hinweis ab, eine Mischform aus Partnerschaft und GmbH sei im Gesetz nicht vorgesehen und könne zu Verwechslungen führen.

Das Oberlandesgericht Hamburg sah dies anders. Durch den Zusatz "partners" drohe keine Verwechslung der tatsächlichen Rechtsform der Beteiligten als GmbH mit einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Insbesondere sei der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG kein über die Vermeidung einer Verwechslungsgefahr hinausgehender Zweck, wie die Verhinderung einer "merkwürdigen Mischform" - so das Registergericht - aus Partnerschaft und GmbH zu entnehmen.

Beschluss des OLG Hamburg vom 10.05.2019

11 W 35/19

NZG 2019, 744

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Sitzverlegung bei aufgelöster GmbH unzulässig

Eine aufgelöste und damit in Liquidation befindliche GmbH kann nicht mehr ihren Sitz verlegen. Das hat das Kammergericht Berlin (KG) am 24.4.2018 entschieden. Denn durch diese Sitzverlegung wird das Auffinden der Gesellschaft für die Gesellschaftsgläubiger erschwert und widerspricht damit dem Wesen der auf Abwicklung gerichteten Liquidation. In dem zugrunde liegenden Fall wurde einen Monat nach der Eintragung der Auflösung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses die Verlegung des Sitzes von Frankfurt nach Berlin angemeldet. Eine neue inländische Geschäftsanschrift wurde ebenfalls angegeben. Die Beteiligten konnten gegenüber dem Gericht aber keine Gründe nennen, die die Sitzverlegung rechtfertigen würden.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Rechtsformzusatz "gUG (haftungsbeschränkt)" unzulässig

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hat am 26.04.2019 entschieden, dass die Abkürzung „gUG (haftungsbeschränkt)“ für eine gemeinnützige Gesellschaft kein zulässiger Rechtsform- und Haftungszusatz in der Firma einer gemeinnützigen Unternehmer-gesellschaft ist. Denn der Gesetzgeber habe als mögliche Abkürzung allein den Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ zugelassen. Die gesetzliche Vorgabe, welcher Rechtsformzusatz ausgeschrieben oder abgekürzt in der Firma einer Unternehmergeellschaft enthalten sein darf, sei zwingend und buchstabengetreu einzuhalten. Für diese strenge Auslegung sprechen laut dem Gericht Sinn und Zweck der Norm.

Praxistipp: Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Bis zur endgültigen Klärung durch den Bundesgerichtshof sollte die Bezeichnung „gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“ verwendet werden.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Gerichtliche Bestellung eines Liquidators

Auf Antrag kann das Amtsgericht einen Liquidator bestellen. Allerdings müssen dafür wichtige Gründe vorliegen. Diesen Grundsatz, der auch für die Bestellung eines Geschäftsführers durch das Gericht gilt, hat das Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf mit Beschluss vom 22. Februar 2019 bestätigt und betont, dass die gerichtliche „Notbestellung“ nur in engen Grenzen möglich ist. Es handelt sich um „ein nur ausnahmsweise zulässiges Verfahren zur Verhinderung der Führungslosigkeit der Gesellschaft“.

Die Begründung der Gesellschaft, dass keine geeignete und neutrale Person zur Übernahme des Amtes des Liquidators bekannt sei, genüge daher nicht. Es müssten schon konkrete Maßnahmen dargelegt werden, die die vergebliche Suche nach einer geeigneten, neutralen Person bestätigten (Az.: 3 Wx 167/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Rechtsweg bei Kündigung eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH

Fremdgeschäftsführer, also Geschäftsführer einer GmbH, die nicht Gesellschafter sind, sind nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in aller Regel weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Personen, vielmehr "arbeitgeberähnlich". Daher sind im Fall der Kündigung des Geschäftsführerverhältnisses und für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Zivilgerichte (Amtsgericht bzw. Landgericht) sachlich zuständig.

Beschluss des BAG vom 21.01.2019

9 AZB 23/18

jurisPR-ArbR 21/2019 Anm. 1

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Markenrecht

Löschung für Adidas eingetragenen Unionsmarke "Drei Streifen"

Eine Unionsmarke gilt in der gesamten Europäischen Union und besteht neben den nationalen Marken. Unionsmarken werden beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet. Dessen Entscheidungen können beim Gericht angefochten werden.

Der deutsche Sportartikelhersteller Adidas hat hinsichtlich der Eintragung seiner Marke "Drei Streifen" eine empfindliche Niederlage beim Europäischen Gericht (EuG) erlitten. Die Europarichter haben entschieden, dass das EUIPO zu Recht die Unionsmarke von Adidas, die aus drei parallelen, in beliebiger Richtung angebrachten Streifen besteht, wegen fehlender Unterscheidungskraft gelöscht hat.

Adidas konnte in dem Verfahren nicht nachweisen, dass die aus den "Drei Streifen" bestehende Marke bei der Eintragung im gesamten Gebiet der EU benutzt worden ist und dass sie infolge ihrer Benutzung in diesem Gebiet Unterscheidungskraft erlangt hat. Von den von Adidas vorgelegten Beweisen bezogen sich nämlich die einzigen, die von gewisser Relevanz waren, nur auf fünf Mitgliedstaaten und konnten im vorliegenden Fall nicht auf das gesamte Gebiet der EU hochgerechnet werden. Adidas kann gegen die Entscheidung noch Rechtsmittel beim EuGH einlegen.

Urteil des EuG vom 19.06.2019

T-307/17

Pressemitteilung des EuG

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Markenrechtsverletzung durch Internetanzeigen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich ein Markeninhaber der Verwendung seiner Marke in einer Anzeige nach einer Google-Suche widersetzen kann. Dies gilt dann, wenn die Anzeige aufgrund der konkreten Gestaltung irreführend ist und Interessenten durch die auf diese Weise ausgebeutete Werbewirkung der Marke (auch) zum Angebot von Fremdprodukten geleitet werden.

In dem zugrunde liegenden Fall erschienen bei Eingabe des Markennamens Anzeigen von Unternehmen, die neben den Markenprodukten auch Produkte anderer Hersteller anboten. Der BGH sieht hierin eine Irreführung. Die herkunftshinweisende Funktion der Marke werde durch die Präsentation von Produkten anderer Hersteller als "Treffer" zu den erwarteten Angeboten der gesuchten Markenprodukte beeinträchtigt (Urteil vom 25. Juli 2019 – Az.: I ZR 29/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Kauf von Mitgliedschaftsrechten an einer GmbH als Rechtskauf

Der Bundesgerichtshof hält auch nach Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes an seiner Rechtsprechung fest, dass der Kauf von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich kein Sachkauf, sondern ein Rechtskauf ist. Dies hat insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Gewährleistungsrechte des Erwerbers, dem danach keine Rechte bei Sachmängeln einzelner Unternehmensgegenstände zustehen. Das Sachmängelrecht soll jedoch in den Fällen entsprechend herangezogen werden, in denen sich der Erwerb dieses Rechts sowohl nach der Vorstellung der Parteien als auch objektiv als Kauf des Unternehmens selbst und damit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Sachkauf darstellt.

Eine Haftung auch für Mängel des Unternehmens selbst ist somit weiterhin sach- und interessengerecht, wenn im Grunde das "gesamte" Unternehmen verkauft wird, es sich bei dem betreffenden Anteilskauf also faktisch um einen Kauf des "ganzen" Gesellschaftsvermögens und damit wirtschaftlich betrachtet um einen Sachkauf handelt.

Urteil des BGH vom 26.09.2018

VIII ZR 187/17

DB 2018, 2690

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Falsche Versicherung des GmbH-Geschäftsführers über Vorstrafen

In seiner Anmeldung zum Handelsregister hat ein Geschäftsführer u.a. zu versichern, dass er keine Straftaten begangen hat, die seiner Bestellung als Geschäftsführer entgegenstehen (§§ 8, 6 GmbHG).

Die abzugebende Versicherung muss jedoch keine Angaben zu Vorfällen außerhalb der gesetzlichen Fünfjahresfrist machen. Versichert der Geschäftsführer aber in einer von ihm selbst formulierten eidesstattlichen Versicherung, "niemals" wegen einer der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG aufgeführten Straftaten (insb. Insolvenzstraftaten) verurteilt worden zu sein, so ist die Anmeldung auch dann falsch, wenn die Verurteilung wegen einer solchen Straftat mehr als fünf Jahre zurückliegt und bereits aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist.

Beschluss des OLG Oldenburg vom 03.04.2018

12 W 39/18

jurisPR-HaGesR 11/2018 Anm. 3

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Mietrecht

Unwirksame Übertragung der Schönheitsreparaturpflicht bei unrenoviert übergebenen Gewerbemieträumen

Eine Klausel in einem Formularymietvertrag, die dem Mieter laufende Schönheitsreparaturen aufbürdet, ist nach ständiger Rechtsprechung dann unwirksam, wenn der Mieter die Wohnung in unrenoviertem bzw. stark renovierungsbedürftigem Zustand übernommen hat.

Das Oberlandesgericht Dresden hat entschieden, dass diese Grundsätze auch für gewerbliche Mietverhältnisse gelten. Eine solche Schönheitsreparaturklausel weicht in für den Mieter unangemessener Art und Weise von der vertraglichen Regelung ab, indem sie dem Mieter die Beseitigung von ihm nicht zu vertretender Abnutzungserscheinungen auferlegt, ohne ihm dafür eine Kompensation zu gewähren. Auch ein gewerblicher Mieter kann nicht verpflichtet werden, im Falle der Renovierung die Mieträume in einem besseren Zustand an den Vermieter zurückzugeben, als diese zum Zeitpunkt der Übergabe an ihn hatten.

Beschluss des OLG Dresden vom 06.03.2019

5 U 1613/18

Grundeigentum 2019, 597

Kontakt: Fernando Koch, Telefon 0651/9777-410, E-Mail:koch@trier.ihk.de

Schadenersatz bei Beschädigung eines Gewerbeobjekts

Der Mieter von Geschäftsräumen hatte eine eingebaute und im Eigentum der Vermieterin stehende Verkaufstheke abgebaut und verkauft. Die Kosten für die Wiederherstellung der Theke in Höhe von etwa 2.500 Euro verlangte der Vermieter von dem Mieter ersetzt.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken sprach dem Vermieter dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz zu. Dieser besteht jedoch nicht in Höhe der Wiederherstellungskosten. Da die eingebaute und später abgebaute Verkaufstheke ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes war, richtet sich der Schadensersatzanspruch lediglich auf den Ersatz der Wertminderung des Gewerbeobjekts. Der Schaden bemisst sich in diesem Fall nach der Differenz des Verkehrs- bzw. Mietwerts der Räumlichkeiten vor und nach Abbau der Theke.

Urteil des OLG Zweibrücken vom 10.04.2019

1 U 101/17

ZInsO 2019, 1073

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Datenschutzrecht

Kein Schmerzensgeld bei unzulässigem Newsletter

Der Verstoß gegen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alleine führt nicht direkt zum Schadensersatz beziehungsweise Schmerzensgeld. Dies hat das Amtsgericht (AG) Diez mit Urteil vom 7.11.2018 festgestellt. Vielmehr muss dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein und es muss um eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen gehen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmer eine E-Mail versendet, um eine Einwilligung für den Versand eines Newsletters einzuholen. Der Empfänger sah hierin einen Verstoß gegen die DSGVO. Zwar ist jetzt für einen Ersatzanspruch eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht (mehr) erforderlich. Andererseits ist auch weiterhin nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung beziehungsweise für jede bloß individuell empfundene Unannehmlichkeit ein Schmerzensgeld zu gewähren (Az.: 8 C 130/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Weitergabe eines Sachverständigengutachtens

Der Haftpflichtversicherer darf ein zur Schadensregulierung eingereichtes Kfz-Sachverständigengutachten einschließlich Lichtbilder an ein von ihm beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung, so ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt vom 12.2.2019.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einen Verkehrsunfall. Zum Nachweis seines Schadens reichte er beim Haftpflichtversicherer des Verursachers ein Gutachten ein, das die Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung weitergab. Die Frankfurter Richter sind der Auffassung, dass diese Datenspeicherung und –weitergabe auch ohne Einwilligung zulässig ist. Denn die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der eigenen Interessen erforderlich und verletzt nicht schutzwürdige Interessen des Sachverständigen. Der Weitergabe an das beauftragte Unternehmen liegt ein Auftragsverarbeitungsvertrag zugrunde (Az.: 11 U 114/17).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Veranstaltungen

Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsrecht - Was gibt's Neues aus der Rechtsprechung? Kaum ein anderes Rechtsgebiet unterliegt einem derart rasanten Wandel in Rechtsprechung und Gesetzgebung wie das Arbeitsrecht, das zudem durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe geprägt ist. Hieraus resultierend wird das Arbeitsrecht maßgeblich durch sogenanntes Richterrecht bestimmt. Das Seminar vermittelt einen Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und informiert über die neuste Rechtsprechung. Aktualisieren Sie Ihre arbeitsrechtlichen Kenntnisse, um gravierende – nicht selten mit erheblichem kostenmäßigen Aufwand verbundene – Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Beginn: 17. Oktober 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-trier.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)